X. ABSCHNITT.

Friedensrichterliche Functionen.

Die Zahl der friedensrichterlichen Functionen betrug:

	1886	1887
In Dienstboten-Streitigkeiten	10.945	9.714
In Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrjungen (resp. Lehrfrauen und Lehrmädchen)	1.703	1.147
Wegen eigenmächtiger Pfändung	1.930	917
In Ehestreitigkeiten	3.492	3.606
Bei Streitigkeiten über verlorene oder gefundene Gegenstände	679	1.190
In Schuldsachen	4.698	6.026
In Wohnungsstreitigkeiten	5.173	6.213
Anzahl der aufgenommenen schriftlichen executionsfähigen Vergleiche	145	180

XI. ABSCHNITT.

Verlust- und Fundanzeigen.

Sämmtliche Polizeibezirks-Commissariate senden die bei denselben abgegebenen und nicht reclamirten Funde an das Oekonomat der Polizei-Direction ein; letztere erlässt von zwei zu zwei Monaten über die eingesendeten Fundobjecte Kundmachungen, welche durch Maueranschlag und dreimal in dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung" verlautbart werden.

Sodann werden sämmtliche nicht reclamirten Funde dem Magistrate übergeben, welcher mit denselben nach §. 392 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeht.